

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 15.11.2023, Nr. 42/2023

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---|
| 257 | Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung | 3 |
| 258 | Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für 30 Jahre für die Förderung von Grundwasser aus 4 Brunnen in Vlotho-Exter | 3 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|----|
| 259 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford zur Berichtigung einer Allgemeinverfügung im Stadtgebiet | 5 |
| 260 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford zur Widmung einer Straße im Stadtgebiet | 6 |
| 261 | Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.11.2023 | 7 |
| 262 | 1. Verordnung zur Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford aus besonderem Anlass vom 06.03.2023“ | 11 |
| 263 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6.88 „Im Robbenklee-Ost“ | 13 |
| 264 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4.66 „Lessingstraße“ | 15 |
| 265 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die beabsichtigte Einziehung einer Straßenfläche | 17 |
| 266 | 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 12.12.2017“ vom 03.11.2023 | 19 |
| 267 | 10. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012“ vom 03.11.2023 | 20 |
| 268 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 56 zum Bebauungsplan Nr. 4.66 „Lessingstraße“ | 22 |
| 269 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12.32 Ä.1.20 "Luttenberg" | 25 |

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

- | | | |
|-----|---|----|
| 270 | Sitzung der Gesamtschulverbandsversammlung am 29.11.2023 um 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bünde | 27 |
|-----|---|----|

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|----|
| 271 | Öffentliche Auslegung eines Bauleitplanes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 227 der Stadt Löhne „Neubau August-Griese-Berufskolleg“ | 28 |
| 272 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 09.11.2023 | 34 |
| 273 | Richtlinien der Stadt Löhne für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und Benennungen im Rahmen der Erinnerungskultur und der Würdigung von Persönlichkeiten vom 18.11.2023 | 35 |

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

274	Zustellungen von Verfügungen der Gemeinde Hiddenhausen durch öffentliche Bekanntmachung	38
-----	---	----

Bekanntmachungen des Kreises Herford

257

Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

258

Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für 30 Jahre für die Förderung von Grundwasser aus 4 Brunnen in Vlotho-Exter

Der Wasserbeschaffungsverband Exter-Steinegge, Vorstandsvorsteher Jobst Obernolte, Mowenbusch 20a, 32602 Vlotho, hat gem. §§ 8, 9, 10 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung die Bewilligung des Rechts zur Förderung von Grundwasser zur Wasserversorgung der Verbandsmitglieder auf den Grundstücken

in Vlotho, Gemarkung Exter, Flur 6, Flurstück 33 (Brunnen I)
 Flur 14, Flurstück 31 (Brunnen II)
 Flur 12, Flurstück 936 (Brunnen IV und V)

in einer Menge von insgesamt bis zu 150.000 m³/Jahr beantragt.

Die bisherige Bewilligung lief am 31.12.2022 aus und wurde vorläufig bis zum 31.12.2024 verlängert.

Das Unternehmen wird hiermit gemäß § 106 Landeswassergesetz NRW - LWG vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559 / SGV.NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 73 Abs. 3-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung in der zurzeit geltenden Fassung, bekannt gemacht.

Die neubeantragte Bewilligung für die Grundwasserentnahme wird bis zum 31.12.2054 befristet erteilt. Alles Nähere ergibt sich aus den dem Bewilligungsantrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu erkennen sind.

Diese können

- bei der **Stadt Vlotho**, Lange Str. 60, 32602 Vlotho, **Raum 31.2, Büro Herr Borchmeyer**,
- beim Kreis Herford, Amt für Umweltschutz, Amtshausstraße 2, 32051 Herford, **Zimmer 2.28**

während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. **Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 16.11.2023 und endet mit Ablauf des 15.12.2023.**

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens **bis einschließlich dem 29.12.2023**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vlotho oder dem Kreis Herford unter den o.a. Adressen Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Die Einwendung kann an den Kreis Herford auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Kreises Herford poststelle@vps.kreis-herford.de übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten; entsprechende Informationen finden Sie unter: <https://www.kreis-herford.de/KREIS-HERFORD/Kreis-und-Verwaltung/Online-Services/Elektronische-Kommunikation/>

Darüber hinaus können Einwendungen **nicht** elektronisch (=per E-Mail) erhoben oder übersandt werden.

Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe soll die vollständige Adresse der einwendenden Person zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung soll zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes der einwendenden Person (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nr.) angegeben werden.

Neue Bewilligungs- und Erlaubnisansträge, die in diesem Verfahren berücksichtigt werden sollen, sind spätestens innerhalb der gleichen Frist ebenfalls bei der vorbezeichneten Behörde zunächst in dreifacher Ausfertigung samt Anlagen einzureichen,

Nach Fristablauf gestellte Anträge auf Bewilligung oder Erlaubnis werden in demselben Verfahren nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Über die eingegangenen Einwendungen wird in einer mündlichen Verhandlung nach § 67 VwVfG NRW entschieden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, erübrigt sich die Anberaumung eines Erörterungstermins.

Herford, 10.11.2023

Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen
-untere Wasserbehörde-

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

259

Bekanntmachung der Hansestadt Herford zur Berichtigung einer Allgemeinverfügung im Stadtgebiet

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister
- Dezernat II Bauen und Ordnung -

Berichtigung der Allgemeinverfügung (Widmung) vom 09.12.2015

Die im Amtlichen Kreisblatt vom 09.12.2015, Nr. 34/2015 veröffentlichte Widmung des Altensenner Wegs (von der Elverdisser Straße bis zum Stephansweg), Flurstücke 253, 262, 235, 455, 409, 411 und 483, Flur 55, Gemarkung Herford, wird bezogen auf die Flurstücke **455, 409, 411 und 483** gemäß § 42 Satz. 1 VwVfG NRW wie folgt berichtigt:

1. Die bezeichnete Flur 55, wird in Flur 54 geändert.
2. Im Übrigen bleibt der Inhalt der Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Die Flurstücke 455, 409, 411 und 483 des Altensenner Wegs, sind Bestandteil der Flur 54. Die Flur 55 hat keine Flurstücke mit dieser Bezeichnung.

Zur Klarstellung entschließt sich die Stadt Herford die offenbare Unrichtigkeit gem. § 42 Satz 1 VwVfG NRW zu berichtigen.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW-VwVfG NRW) vom 12.11.1991

Herford, den 26.10.2023

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bei Rückfragen zum o.g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Hansestadt Herford, Abteilung Bauverwaltung, 2.1.1 Interner Service/Allgemeine Verwaltung, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, 1. Etage, Zimmer 111, Telefon: 05221/189-492, Telefax: 05221/189-691

Bekanntmachung der Hansestadt Herford zur Widmung einer Straße im Stadtgebiet

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister
- Dezernat II Bauen und Ordnung -

Bekanntmachung zur Widmung von Straßen

Die nachfolgenden Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

Uneingeschränkte Widmung:

- Straße „Altensenner Weg“ (Flurstück 577, Flur 87, Gemarkung Herford)

Auf Fußgängerverkehr beschränkte Widmung:

- Straße „Altensenner Weg“ (Flurstücke 268, 298, 293, Flur 55, Gemarkung Herford)

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straße kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage kann entweder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO wird hingewiesen.

Hinweis:

Weitere Hinweise erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 [(GV NW. S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122).

Herford, den 25.10.2023

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bei Rückfragen zum o.g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Hansestadt Herford, Abteilung Bauverwaltung, 2.1.1 Interner Service/Allgemeine Verwaltung, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, 1. Etage, Zimmer 111, Telefon: 05221/189-492, Telefax: 05221/189-691

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.11.2023

Aufgrund der §§ 7 (1), 41 (1) S. 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW 1994 S. 666) in der derzeitig geltenden Fassung und des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetzes - BestG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen von 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) in der derzeitig geltenden Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der derzeitig geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung vom 27.10.2023 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Umfang und Höhe der Gebühren richten sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Gebührensatzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzahlung

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (3) Die Gebührensschuldner haben der Friedhofsverwaltung für die Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Inkrafttreten

- (I) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (II) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.2011 in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford
vom 02.11.2023

Gemäß § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford werden die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung wie folgt festgesetzt:

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

(für 25 Jahre Nutzungszeit, einschließlich Abräumkosten bei Grabrückgabe)

Nr.	Text	Gebühr Euro 25 Jahre	Gebühr Euro pro Jahr
1.1	Wahlgräber für Erdbestattung		
1.1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung Einzelgrab	1.550,00	62,00
1.1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung Doppelgrab	1.850,00	74,00
1.1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung 3 – 6 Grabstellen	2.425,00	97,00
1.1.4	Wahlgrabstätte für Erdbestattung 7 – 9 Grabstellen	3.350,00	134,00
1.1.5	Wahlgrabstätte für Erdbestattung 10 und mehr Grabstellen	4.050,00	162,00
1.1.6	Staudenwahlgrab mit Grabstein einschließlich der Beschriftung und Grabpflege	2.850,00	114,00
1.2	Urnenwahlgräber für Urnenbestattung		
1.2.1	Urnenwahlgrabstätte Einzelgrab (für 2 Urnen)	1.525,00	61,00
1.2.2	Urnenwahlgrabstätte Doppelgrab (für 4 Urnen)	1.675,00	67,00
1.2.3	Urnenwahlgrabstätte 3 – 6 Grabstellen	2.150,00	86,00
1.2.4	Urnenstaudenwahlgrab mit Grabstein einschließlich der Beschriftung und Grabpflege (für 2 Urnen)	2.775,00	111,00
1.2.5	Baumgrabstätte für Urnenbeisetzungen mit Grabstein einschließlich der Beschriftung und Grabpflege (für 2 Urnen)	2.575,00	103,00
1.3	Grabkammer in einer Urnenstele (für 2 - 3 Urnen) einschließlich der Beschriftung	2.450,00	98,00
1.4	Sondergrabstätte nach § 26 a (1) der Friedhofssatzung (Denkmal) Repräsentative denkmalgeschützte Grabstätten mit erhaltenswerten und besonders ansprechenden Denkmälern und Einfriedigungen		
1.4.1	Sondergrabstätte für Erdbestattung 3 – 6 Grabstellen	2.650,00	106,00
1.4.2	Sondergrabstätte für Erdbestattung 7 – 9 Grabstellen	3.900,00	156,00
1.4.3	Sondergrabstätte für Erdbestattung 10 und mehr Grabstellen	4.850,00	194,00
1.5	Verlängerung der Nutzungszeit Ist für die Gewährleistung der vorgeschriebenen Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes notwendig oder wird aus anderen Gründen eine Nutzungsverlängerung beantragt, so ist der auf die Verlängerungszeit entfallende Teilbetrag der für das Wahlgrab gültigen Nutzungsgebühren zu zahlen.		

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Pflegegräber, Gemeinschaftsgräber

(für 25 Jahre Ruhezeit einschließlich Abräumkosten nach Ablauf)

2.1	Reihengräber für Erdbestattung	
2.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.400,00
2.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren (20 Jahre Ruhezeit)	1.075,00
2.1.3	Rasengrab mit Grabstein einschließlich der Beschriftung und Grabpflege	2.600,00
2.1.4	Rasengrab mit Grabpflege	2.150,00
2.2	Erdreihengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
2.2.1	Reihengrab anonym mit Grabpflege	2.050,00
2.2.2	Gemeinschaftsgrab mit gemeinsamem Grabmal einschließlich der Beschriftung und Grabpflege	2.600,00

2.3	Urnengräber	
2.3.1	Urnenreihengrab	1.300,00
2.3.2	Urnenrasengrab mit Grabstein einschließlich der Beschriftung und Grabpflege	2.375,00
2.3.3	Urnenrasengrab mit Grabpflege	2.275,00
2.4	Urnengräber in einer Gemeinschaftsgrabanlage	
2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab anonym mit Grabpflege	1.700,00
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab mit gemeinsamem Grabmal einschließlich der Beschriftung und Grabpflege	2.475,00
2.5	Gemeinschaftsgrab für Tot- und Fehlgeburten	0,00
2.6	Aschegrabfeld (Urnengrab im Begräbniswald mit Pflege)	1.375,00
2.7	Aschestreufeld (Pflanzfläche einschließlich Pflege)	1.350,00

3. Bestattungsgebühren

3.1	Erdbestattung für Verstorbene über 3 Jahre (einschließlich Grabausschmückung)	934,00
3.2	Erdbestattung für Verstorbene bis zu 3 Jahren (einschließlich Grabausschmückung)	603,00
3.3	Erdbestattung einer Totgeburt (einschließlich Grabausschmückung)	376,00
3.4	Bestattung einer Urne oder Asche (einschließlich Grabausschmückung)	506,00
3.5	Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer	362,00
3.6	Beisetzung einer Asche auf dem Aschestreufeld	362,00

4. Gebühren für Um- und Ausbettungen

4.1	Umbettung einer Leiche für eine Obduktion und Wiederbestattung	
4.1.1	für Verstorbene über 3 Jahre	1.868,00
4.1.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	1.206,00
4.1.3	für eine Urne	1.012,00
4.2	Ausbettung zwecks Überführung auf einen anderen, nicht städtischen Friedhof	
4.2.1	für Verstorbene über 3 Jahre	934,00
4.2.2	für Verstorbene bis zu 3 Jahren	603,00
4.2.3	für eine Urne	506,00

5. Benutzungsgebühren

5.1	Benutzung der Friedhofskapelle oder des Verabschiedungsraumes (einschließlich Ausschmückung, Sonderbeleuchtung und Orgelnutzung)	
5.1.1	Kapelle Ewiger Frieden	324,00
5.1.2	Kapellen Hermannstraße und Stadtteile	231,00
5.1.3	Verabschiedungsraum Ewiger Frieden	92,00
5.2	Benutzung der Leichenkammer	89,00
5.3	Benutzung des Obduktionsraumes	
5.3.1	zur Feststellung der Todesursache	645,00
5.3.2	für rituelle Waschungen	194,00

6. Verwaltungsgebühren

7.1	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Grabeinfassung	26,00
7.2	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung einer Grababdeckung	26,00
7.3	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung eines liegenden Grabmales	26,00
7.4	Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung eines stehenden Grabmales einschließlich der erforderlichen jährlichen Standsicherheitsprüfung	130,00
7.5	Ausstellung / Erneuerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	52,00
7.6	Umschreibung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	26,00
7.7	Teilung von Wahlgrabstätten	52,00

7.8	Genehmigung von Ausgrabungen von Toten Gebühr entsprechend jeweils gültiger allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW (Tarifstelle 10.14.10)	25,00
-----	---	-------

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung vom 02.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hansestadt Herford, den 02.11.2023

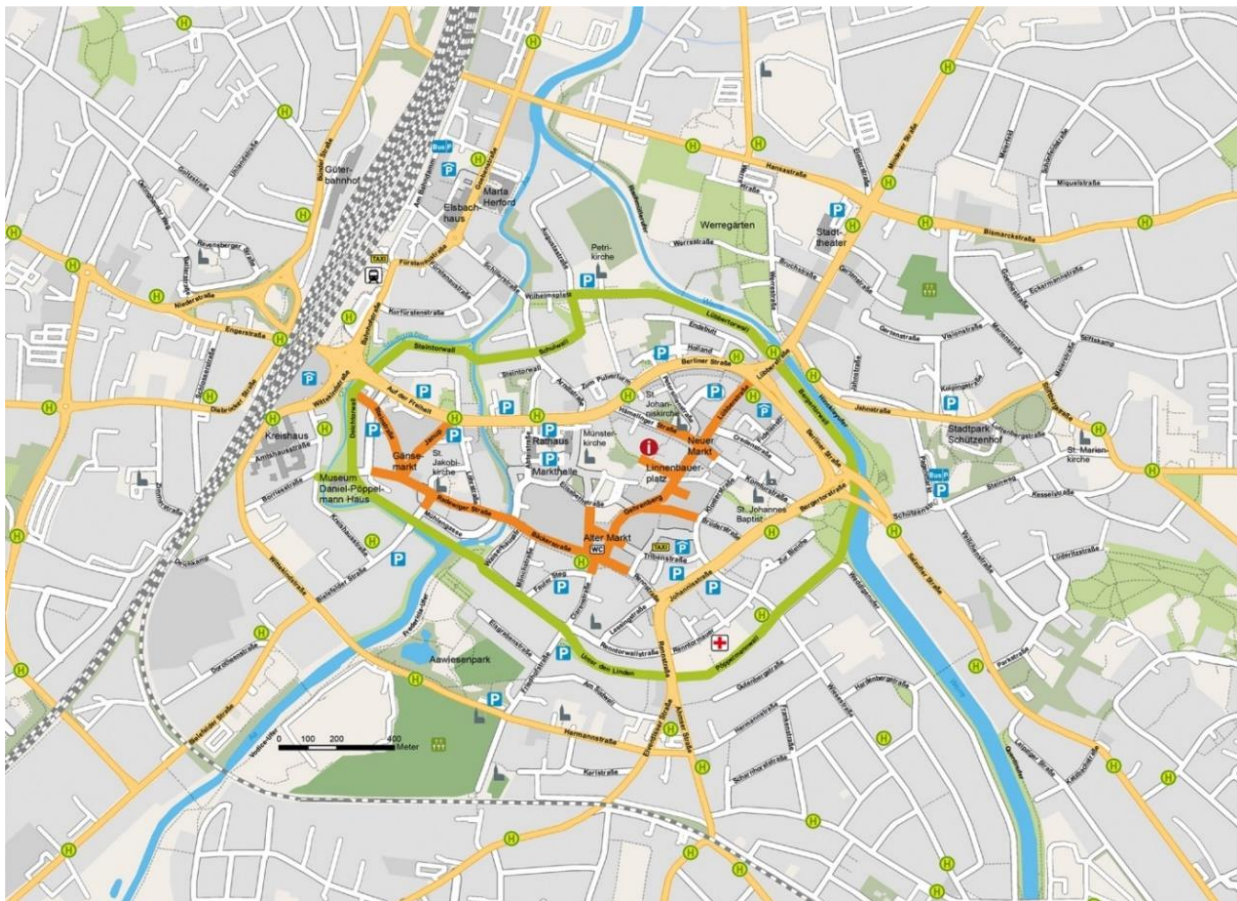
Tim Kähler
(Bürgermeister)

1. Verordnung zur Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford aus besonderem Anlass vom 06.03.2023“

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Hansestadt Herford als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 27.10.2023 für die Hansestadt Herford verordnet:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Bereich der zentralen Innenstadt – eingerahmt von den Innenstadtwällen Unter den Linden, Deichtor-, Steintor-, Schul-, Lübbertor-, Bergertor- und Pöppelmannwall - (siehe angehängter Plan, in dem dieser Bereich grün umrahmt dargestellt ist) dürfen am Sonntag, den 10.12.2023 anlässlich der „Sonderöffnung der Markthalle mit weihnachtlichen Angeboten sowie Attraktionen rund um den fliegenden Weihnachtsmann auf dem Rathausplatz und in der Herforder Innenstadt im Rahmen des Weihnachtsmarktes“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.



Lageplan zu § 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Diese 1. Verordnung zur Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford aus besonderem Anlass vom 06.03.2023 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 31.10.2023

Hansestadt Herford
als örtliche Ordnungsbehörde

(Tim Kähler)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6.88 „Im Robbenklee-Ost“

Der Bau- und Unterausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Unterausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.88 „Im Robbenklee-Ost“ gem. § 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I S. geändert worden ist. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 447, 448, 449, 450, 451, 468, 470, 590 und 591, Flur 84, Gemarkung Herford.“

Die Flächen liegen östlich des nicht ausgebauten Abschnitts der Straße „Im Robbenklee“ in zweiter Reihe. Beide Flurstücke haben zusammen eine Größe von gut 6.500 m² und werden seit langer Zeit als Wiesenbrache nicht genutzt. Es wird nun beabsichtigt, die Fläche mit Wohnungsbau zu bebauen und die dafür erforderliche Erschließung vorzunehmen.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist es, die städtebauliche Ordnung an die aktuelle Situation im Plangebiet anzupassen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Herforder Innenstadt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 447, 448, 449, 450, 451, 468, 470, 590 und 591, Flur 84, Gemarkung Herford. Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

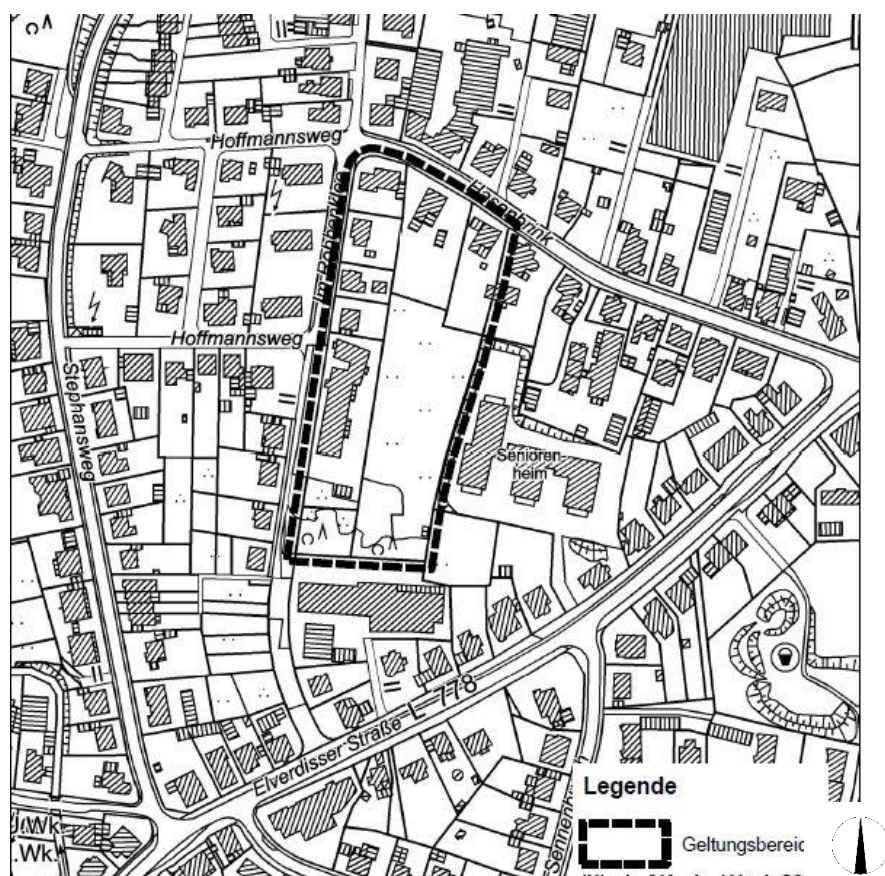


Abbildung oben: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6.88 „Im Robbenklee-Ost“ (ohne Maßstab, Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Quelle: Geobasisdaten Kreis Herford)

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 6.88 „Im Robbenklee-Ost“ vom 19.10.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 03.11.2023

Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4.66 „Lessingstraße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4.66 „Lessingstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.“

Das Areal östlich der Lessingstraße ist durch Wohnnutzung geprägt. Entlang der Rennstraße befindet sich im Erdgeschoss gewerbliche Nutzung. Das Gebäude des ehem. Fotogeschäftes soll nun abgerissen und neu beplant werden. Es sollen Geschäftseinheiten und Wohnnutzungen entstehen.

Aufgrund der sehr heterogenen Baustruktur soll durch den Bebauungsplan eine abgewogenere rechtliche Grundlage geschaffen werden.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Areal zu erlangen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Herforder Innenstadt im Dreieck der Lessing-, Renn- und Renntorwallstraße und umfasst 0,8 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 182, 195, 200, 203, 204, 205, 206, 207, 255, 256, 257, 282, 283, 289, 290, 301, 487, 542, 623, 640, 642, 643, 659, Flur 7, Gemarkung Herford. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

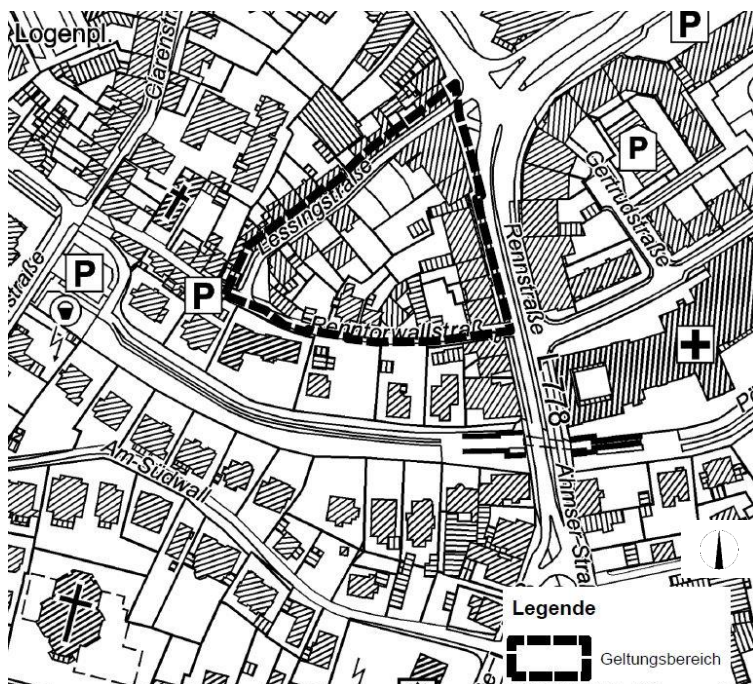


Abbildung oben: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.66 „Lessingstraße“ (ohne Maßstab, Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Quelle: Geobasisdaten Kreis Herford)

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 4.66 „Lessingstraße“ vom 19.10.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herford, den 03.11.2023

Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die beabsichtigte Einziehung einer Straßenfläche

Hansestadt Herford
Der Bürgermeister
- Dezernat II Bauen und Ordnung -

Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung einer Straßenteilfläche

Für die nachfolgende Straßenteilfläche wird gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Absicht der Einziehung bekannt gegeben:

Die westlich an der Schillerstraße beginnende und östlich am Lübbertorwall endende Fläche des Wilhelmsplatzes (Flurstück 598, Flur 26, Gemarkung Herford); s. schraffierte Fläche im untenstehenden Lageplan.



Erläuterung: Bei den einzuziehenden Flächen handelt es sich um die vor den aktuellen Ausbaumaßnahmen (Durchführung 2018-2021) vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen. Eine Neuwidmung erfolgt auf der Grundlage der erfolgten Umgestaltung des Wilhelmsplatzes.

Darüber hinaus liegt ein Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, bei der Hansestadt Herford, Abteilung Bauverwaltung, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, 1. Etage, Zimmer 111, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der vorgenannten Stelle schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 [(GV NW. S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S.327], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV NRW S. 193).

Herford, den 10.11.2023

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bei Rückfragen zum o.g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle:
Hansestadt Herford, Abteilung Bauverwaltung, 2.1.1 Interner Service/Allgemeine Verwaltung, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, 1. Etage, Zimmer 111, Telefon: 05221/189-492, Telefax: 05221/189-691

3. Satzung zur Änderung der “Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 12.12.2017“ vom 03.11.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 27.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§14

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

§ 14 Abs. 3

Der Satz „Ein Behältertausch ist jeweils in der 1. und 3. vollen Woche eines Monats möglich.“ wird gestrichen.

§14 Abs. 6 2. Absatz wird bis auf den letzten Satz gestrichen.

Artikel 2

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 12.12.2017“ vom 03.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 03.11.2023

Tim Kähler
(Bürgermeister)

10. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012“ vom 03.11.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 27.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Herford über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der Fassung der Änderung vom 19.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für den Restabfall (grauer Abfallgroßbehälter)

bei 4-wöchentlicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(2.1)	mit einem Fassungsvermögen von 60 l (mit rotem Deckel)	43,80 €
(2.2)	mit einem Fassungsvermögen von 120 l (mit rotem Deckel)	87,60 €

bei 14-täglicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(2.3)	mit einem Fassungsvermögen von 120 l	175,20 €
(2.4)	mit einem Fassungsvermögen von 240 l	350,40 €
(2.5)	mit einem Fassungsvermögen von 660 l	960,00 €
(2.6)	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	1.600,00 €

bei wöchentlicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(2.7)	mit einem Fassungsvermögen von 660 l	1.920,00 €
(2.8)	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	3.200,00 €

(4) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für den Bioabfall (grüner Abfallgroßbehälter)

bei 14-täglicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(4.1)	mit einem Fassungsvermögen von 60 l	51,60 €
(4.2)	mit einem Fassungsvermögen von 120 l	103,20 €
(4.3)	mit einem Fassungsvermögen von 240 l	206,40 €

Der Saison-Bioabfallbehälter wird in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres geleert und der Leerungsrhythmus entspricht dem des Bioabfallbehälters.

bei 14-täglicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(4.4)	mit einem Fassungsvermögen von 60 l	34,40 €
(4.5)	mit einem Fassungsvermögen von 120 l	68,80 €
(4.6)	mit einem Fassungsvermögen von 240 l	137,60 €

(5) Die Benutzungsgebühren betragen pro Jahr für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)

bei 4-wöchentlicher Entleerung für einen Abfallgroßbehälter:

(5.1)	mit einem Fassungsvermögen von 120 l	3,00 €
(5.2)	mit einem Fassungsvermögen von 240 l	6,00 €
(5.3)	mit einem Fassungsvermögen von 660 l	18,00 €
(5.4)	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l	30,00 €

Artikel 2

Diese 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012“ vom 03.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 03.11.2023

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten der Veränderungssperre Nr. 56 zum Bebauungsplan Nr. 4.66 „Lessingstraße“

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 27.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 56 des Bebauungsplanes Nr. 4.66 „Lessingstraße“ als Satzung:

SATZUNG

der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 56 für den Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 4.66 „Lessingstraße. Gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, wird die folgende Satzung erlassen. Der Satzung zugrunde liegen §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell rechtsgültigen Fassung.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4.66 „Lessingstraße“ gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 4.66 „Lessingstraße“. Die Flurstücke befinden sich alle in der Gemarkung Herford, Flur 7 mit den Flurstücken 182, 195, 200, 203, 204, 205, 206, 207, 255, 256, 257, 282, 283, 289, 290, 301, 487, 542, 623, 640, 642, 643 und 659. Die genaue Abgrenzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.66 „Lessingstraße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.“

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist es, die geordnete, städtebauliche Entwicklung des Areals planungsrechtlich zu sichern.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes umfasst das im nachstehenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet.

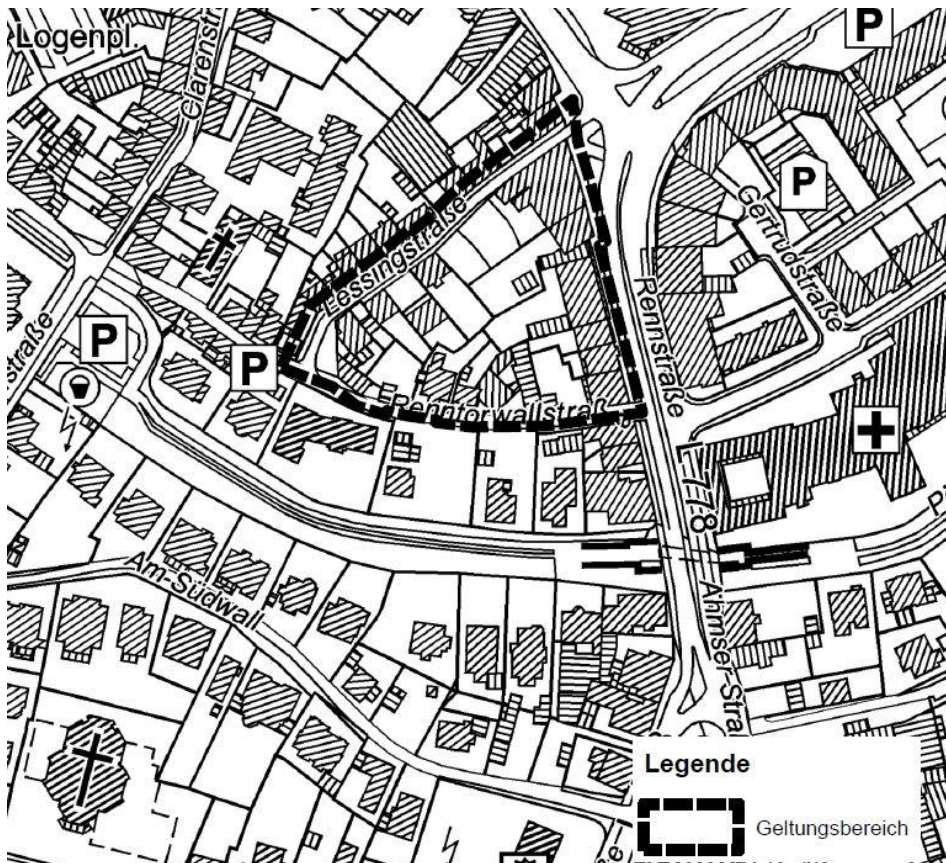


Abbildung oben: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4.66 „Lessingstraße“ (Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung, ohne Maßstab)

Der Satzungsbeschluss der Veränderungssperre und der Geltungsbereich werden

vom **15.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023**

im Internet unter <https://herford.ratsinfomanagement.net/vorlagen> veröffentlicht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich hier über die Planung informieren.

Zudem wird der Satzungsbeschluss der Veränderungssperre und der Geltungsbereich im oben genannten Zeitraum während der regulären Dienststunden der Verwaltung im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 32049 Herford, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Technischen Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der folgenden Telefonnummer 05221/189-485 möglich ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Veränderungssperre Nr. 56 zum Bebauungsplans Nr. 4.66 „Lessingstraße“ vom 27.10.2023 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden (gem. § 215 BauGB)
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen

soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).

II. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB:

- (1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (Satz 3).

III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre Nr. 56 zum Bebauungsplan Nr. 4.66 „Lessingstraße“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 03.11.2023

Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12.32 Ä.1.20 "Luttenberg"

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 27.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlagen 4 und 5 zu dieser Vorlage.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 12.32 Ä. 1.20 „Luttenberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung.

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan vom 31.05.2023 mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der fortgeschriebenen Begründung vom 30.08.2023 und die Abwägungstabellen der Offenlage, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die langfristige Sicherung der planungsrechtlichen Situation für die Errichtung einer Sporthalle auf dem Gelände der Grundschule Stiftberg.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im Zuge dessen wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Die genaue Abgrenzung des Planungsgebiets geht aus dem Plan (Abbildung 1) selbst hervor.

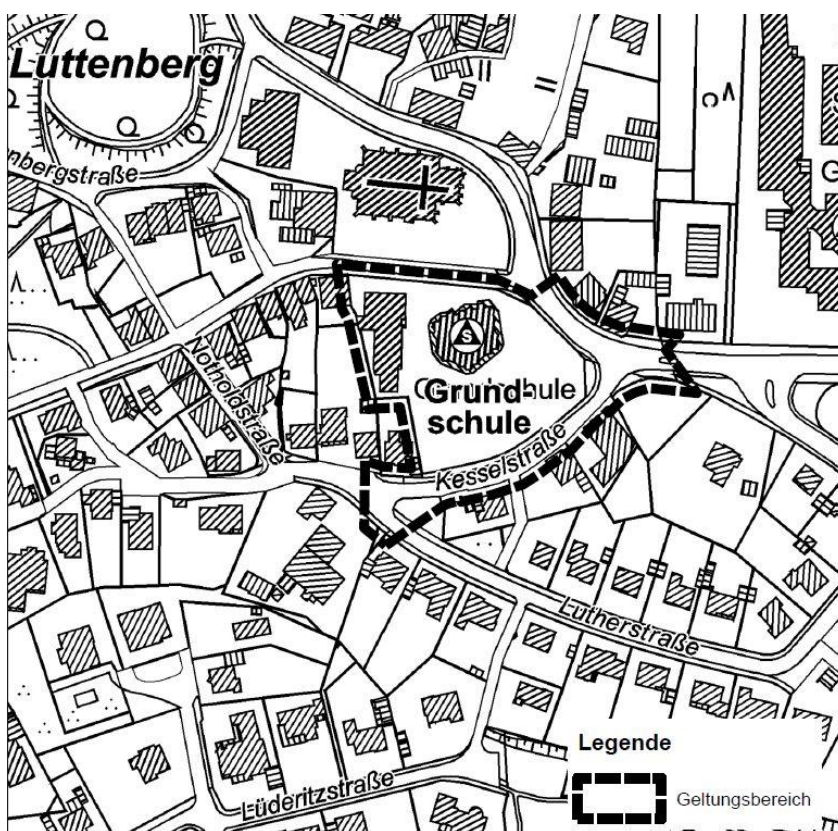


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12.32 Ä. 1.20 „Luttenberg“ (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung), ohne Maßstab

Der Bebauungsplan ist mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die ergänzenden Unterlagen in digitaler Form im Internet über folgende Seite erreichbar:

<https://www.o-sp.de/herford/liste?standard.>

Zeitgleich ist der Bebauungsplan mit den entsprechenden Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bereit gehalten. Die Einsicht ist nach telefonischer Terminabsprache möglich (Tel. 05221/1896363).

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12.32 Ä. 1.20 "Luttenberg" vom 27.10.2023 wird hiermit gem. §10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs.3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs.4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12.32 Ä. 1.20 "Luttenberg" gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 03.11.2023

Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

270

Sitzung der Gesamtschulverbandsversammlung am 29.11.2023 um 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bünde

Gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Gesamtschulverbandsversammlung i.V.m. § 12 der Satzung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern wird hiermit bekanntgegeben, dass am Mittwoch, den 29. November 2023 um 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Bünde, Bahnhofstr. 13 u.15, 32257 Bünde eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

Tagesordnung

Vorlage

I. Öffentliche Sitzung	
1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 01.02.2023	
2. Jahresabschluss 2022 a) Feststellung des Jahresabschlusses 2022 b) Beschluss über die Ergebnisverwendung 2022 c) Entlastung des Verbandsvorstehers	294/2022
4. Haushaltssatzung einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2024	295/2022
5. Bericht der Erich Kästner-Gesamtschule über das gemeinsame Lernen	
6. Mitteilungen der Verwaltung	
7. Mündliche Anfragen	
II. Nichtöffentliche Sitzung	
8. Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 01.02.2023	
9. Mitteilungen der Verwaltung	
10. Mündliche Anfragen	

Bünde, den 13. November 2023

gez.
(Berg)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

271

Öffentliche Auslegung eines Bauleitplanes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 227 der Stadt Löhne „Neubau August-Griese-Berufskolleg“

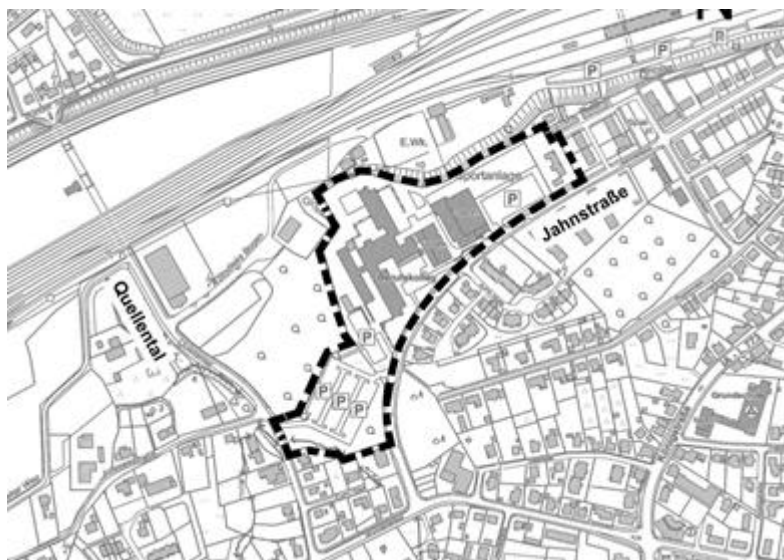
Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 227 der Stadt Löhne „Neubau August-Griese-Berufskolleg“ als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau des Berufskollegs.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„a) Die während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 227 der Stadt Löhne „Neubau August-Griese-Berufskolleg“ werden sachgerecht entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im Weiteren Planverfahren berücksichtigt.

b) Die auf dieser Grundlage erarbeitete Planfassung wird hiermit als Entwurf beschlossen, der geänderten und ergänzten Planbegründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Der beschlossene Bauleitplanentwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB einzuholen.“

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 227 sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 28.09.2023 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 227 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Plan sowie die Planbegründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

23. November 2023 bis einschließlich 12. Januar 2024

Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, im Foyer während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch und menschliche Gesundheit		
Schienenlärm	Bewertung der durch den Schienenverkehr auf die Schuleinrichtung einwirkenden Immissionen Hinweis auf Emissionen aus Schienenverkehr	Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum geplanten Neubau des August-Griese-Berufskollegs, AKUS GmbH, Bielefeld, 15.03.2023 Begründung (Tischmann Loh & Partner, Rheda-Wiedenbrück, August 2023) und Umweltbericht (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, 21.08.2023) zum Bebauungsplan Nr. 227 der Stadt Löhne DB AG vom 22.05.2023
Emissionen aus Schul- und Sporthallenbetrieb	Bewertung der durch den Schulbetrieb und den Sporthallenbetrieb ausgelösten Immissionen an der angrenzenden Wohnbebauung	Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum geplanten Neubau des August-Griese-Berufskollegs, AKUS GmbH, Bielefeld, 15.03.2023 Begründung und Umweltbericht, s.o.
Verkehrslärm	Bewertung der Emissionen aus einer möglichen Erweiterung der vorhandenen Parkpalette zur angrenzenden Wohnbebauung	Fortschreibung einer schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum geplanten Neubau des August-Griese-Berufskollegs in Löhne Hier: Berücksichtigung der Parkpalette, AKUS GmbH, Bielefeld, 17.08.2023 Begründung und Umweltbericht, s.o.
Funktion des Gebietes/ Emissionen/ Immissionen/ Erholung	Beschreibung und Bewertung des Planbereiches und der Maßnahme sowie die Auswirkungen der einwirkenden Emissionen aus Schienenverkehr auf das Gebäude und Bewertung der Emissionen aus dem Schul- und Sporthallenbetrieb sowie dem Verkehrslärm aus der geplanten Parkpalette	Begründung und Umweltbericht, s.o.
Kampfmittelbelastung	Hinweis auf Bombardierung des gesamten Bereiches im zweiten Weltkrieg. Im gesamten Antragsbereich sind Sondierungsarbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchzuführen. Einige Verdachtspunkte deuten auf Kampfmittelvorkommen hin.	Verwaltungsamt Ordnung, Sicherheit, Bürgerdienste (VA 32) der Stadt Löhne vom 05.07.2023

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten sowie Biotoptypen, Schutzgebiete und -objekte,		
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Bewertung der vorhandenen Strukturen (Gebäude und Vegetation) auf das Vorkommen von Tierarten, die planungsrelevant sind Hinweis auf vorhandene Gehölzstrukturen außerhalb des Planbereiches und die hierzu zu dicht geplante Baugrenze	Kontrolle der Fassaden und Bäume auf Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten, August-Griese-Berufskolleg in Löhne Artenschutzfachliche Stellungnahme, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Hadasch, Meier, Starrach GbR, Herford, April 2023 Begründung und Umweltbericht, s.o. Landesbetrieb Wald und Holz vom 24.05.2023
Biotoptypen	Geltungsbereich derzeit planungsrechtlich unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB, überprägt durch die vorhandene Bebauung des Berufskollegs, außerhalb des Landschaftsplanes, im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches offen verlaufender Twelsiekbach mit uferbegleitender Vegetation	Umweltbericht, s. o.
Schutzgebiete und -objekte	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden	Umweltbericht, s.o.
Europäisches Netz – Natura 2000		
Europäisches Netz – Natura 2000	Keine Vogelschutzgebiete, kein FFH-Gebiet	Umweltbericht, s.o.
Boden		
Boden/Altlasten	Darstellung Bodentypen und Bodengüte Hinweis auf vorhandene Gesteinsarten sowie das Erfordernis der Untersuchung und Bewertung der Baugrundeigenschaften Hinweis auf Altstandort „Stodieks Bogen“ (AS 3818 CM 120: Chemie, Mineralöl), gilt als sanierte Fläche, aktuell gehen bei gleichbleibender Nutzung keine Umweltgefahren von der Altlast aus. Der im südlichen Teilbereich der Planflächen derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 104 enthält einen Hinweis, dass sich in dessen Plangebiet zahlreiche Bombenrichter mit unbekanntem Verfüllmaterial befinden. Dementsprechend können entsprechende Vorkommen nicht abschließend ausgeschlossen werden und Erdarbeiten sind mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Laut BK50 liegen im Plangebiet zum Teil schutzwürdige Böden vor (Pseudogley-	Umweltbericht, s.o. Geologischer Dienst vom 22.05.2023 Stellungnahme Kreis Herford vom 22.05.2023

	Parabraunerde aus stark sandigen Lehmböden). Die Erosionsgefahr wie auch die Verdichtungsempfindlichkeit wird als „hoch“ eingestuft. Die Böden in diesem Bereich sind für eine Versickerung ungeeignet und eignen sich nur für eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung (Versickerungsanlagen, Mulden-Rigolen-Systeme). Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads des Geländes, welcher beibehalten werden soll, spielt die Schutzwürdigkeit der Böden hier keine Rolle. Der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB wird entsprochen. Bitte um Prüfung von Versickerungsmöglichkeiten für unbelastetes Niederschlagswasser auf dem Grundstück anstelle einer Ableitung in das Kanalnetz.	
Kompensation	Es handelt sich um einen Innenbereich gem. § 34 BauGB, eine Kompensationspflicht besteht insofern nicht. Mit dem geplanten Neubau wird weniger Fläche künftig versiegelt, als zurzeit im Bestand versiegelt ist. Generell wäre aufgrund der Gesetzeslage derzeit ein höherer Versiegelungsgrad möglich, ohne Kompensationserfordernis. Im Umweltbericht wird der Sachverhalt erläuternd aufbereitet.	Umweltbericht, s.o.
Wasser		
Grundwasser	Grundwasserkörper „Mittellippische Trias-Gebiete“ Hinweis mögliche Versickerungsfähigkeit des Bodens des anfallenden, unbelasteten Oberflächenwassers zum Erhalt der Grundwasserneubildung	Umweltbericht, s.o. Kreis Herford vom 22.05.2023
Oberflächen-gewässer	Im südlichen Randbereich der Planflächen offen geführter Abschnitt des hier aufgrund der engen Lage zwischen Siedlungsnutzung relativ naturfern ausgeprägten Twelsiekbachs. Dieser bildet einen Zulauf zur Werre und stellt kein meldepflichtiges Gewässer im Sinne der WRRL dar. Genauere Daten liegen für den Bachlauf nicht vor.	Umweltbericht, s.o.
Wasserschutz-gebiete	kein Überschwemmungsgebiet, festgesetztes Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen	Umweltbericht, s.o.
Oberflächen-entwässerung	Nutzung vorhandener Kanäle für Regenwasser, Schmutzwasser soll zur Jahnstraße gepumpt werden Hinweis, dass vorhandener PKW-Parkplatz im Südwesten des B-Plangebietes (Gemarkung Gohfeld, Flur 24, Flurstück 596) nicht ans Kanalnetz der Stadt Löhne angeschlossen ist. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird in ein namenloses Gewässer (Graben C)	Begründung und Umweltbericht, s.o. Kreis Herford vom 22.05.2023

	eingeleitet. Für die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers von max. 5 l/s über ein Regenrückhaltebecken mit 72 m³ Retentionsvolumen wurde am 22.04.2005 eine bis zum 31.12.2025 gültige wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herford erteilt. Die Abwasseranlage wurde am 15.11.2005 gemäß des damals geltenden § 116 Landeswassergesetz abgenommen. Nach Aussage der Stadt Löhne soll der vorhandene Parkplatz vom Neubau des Kollegs nicht betroffen sein. Das neue wasserrechtliche Erlaubnisverfahren für die Parkplatzfläche wird 2025 bzw. im Rahmen einer möglicherweise geplanten Errichtung einer Parkpalette anstelle des Parkplatzes unabhängig vom Neubau des Kollegs durchgeführt.	
Landschaft/Landschaftsbild		
Landschaft/ Landschafts- bild	Überprägung des Bereiches durch die vorhandenen Anlagen der Schule. Keine besonderen Landschaftsbestandteile vorhanden. Der ortsbildprägende Baumbestand in den Randbereichen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird weitestgehend erhalten.	Umweltbericht, s.o.
Kultur- und sonstige Sachgüter		
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Kenntnis über das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern im Untersuchungsgebiet. Hinweis auf mögliches Vorhandensein eines Bodendenkmals durch LWL-Archäologie für Westfalen. Archäologische Sondierung vor Baubeginn erforderlich. Fundpunkt Siedlungsreste vorrömischer Eisenzeit östlich des Geltungsbereiches.	Umweltbericht, s.o. LWL-Archäologie für Westfalen vom 24.04.2023
Klima und Luft		
Klima und Luft	Keine Bedeutung des Bereiches als Kaltluftentstehungsfläche oder Kaltluftschneise, da anthropogen überprägter Bereich in Innenstadtlage. Gekennzeichnet als Stadtrandklima und ungünstige thermische Situation der Siedlung. Keine Änderung dieses Zustandes durch den Neubau des AGB. Vorbelastungen durch lufthygienische Schadstoffbelastungen aus Gewerbetätigkeiten, Verkehrsemissionen etc. sind nicht bekannt.	Umweltbericht s.o.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann im Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz Stellungnahmen zu den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes vorbringen. Stellungnahmen

können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (an die Adresse t.sordel@loehne.de) vorgebracht werden. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der vorgenannte Bauleitplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 03.11.2023
veröffentlicht am: 15.11.2023

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 09.11.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW vom 20.11.2006, S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) wird von der Stadt Löhne als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 08.11.2023 verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten dürfen anlässlich der Veranstaltung „Adventsmarkt rund um die Mennighüffer Kirche“ am Sonntag, 03.12.2023 im nachfolgenden Geltungsbereich Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Lübbecker Straße von Einmündung Kantor-Lohmann-Weg bis Einmündung Auf der Kämpe.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. des räumlich begrenzten Bereiches offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Verordnung tritt zudem mit Ablauf des 03.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 09.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW 516, geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 08.11.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 09.11.2023

Stadt Löhne
Als örtliche Ordnungsbehörde
Gez. Poggemöller
(Poggemöller)
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Löhne für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und Benennungen im Rahmen der Erinnerungskultur und der Würdigung von Persönlichkeiten vom 18.11.2023

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Benennung von im Stadtgebiet gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (im Folgenden kurz „Straßen“ genannt) ist nach § 4 des Straßenweggesetzes NRW eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt Löhne.
- (2) Die Benennungen von Straßen erfolgen im öffentlichen Interesse und dienen der räumlichen Orientierung und Identifizierung sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie tragen außerdem zur gemeindlichen Selbstdarstellung bei.

§ 2 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Die Zuständigkeit für die Benennung von Straßen liegt beim Rat der Stadt Löhne. Sie wurde mit den „Richtlinien über die Zuständigkeiten von Ausschüssen des Rates der Stadt Löhne (ZustRi)“ auf den Bauausschuss übertragen. Die Namensvergabe erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden, vom Rat erlassenen Richtlinien. Dabei sind die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zu beachten und widerstreitende Interessen – z.B. der Anliegenden – im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.
- (2) Zuständiges Verwaltungsamt für die verwaltungsseitige Umsetzung der vom Bauausschuss beschlossenen Benennung von Straßen ist das Amt für Straßenbau und Verkehr. Bei Fragen zur historischen Bewertung von Straßennamen im Falle von Um- und Neubenennung ist das Stadtarchiv einzubeziehen. Es kann ein entsprechender Arbeitskreis einberufen werden, der etwaige Benennungsvorschläge diskutiert.

§ 3 Allgemeine Regelungen zur Benennung von Straßen

- (1) Die Benennung der Straßen sollte eindeutig, kurz und einprägsam sein. Sie soll aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen, ggf. sind Abkürzungen zu verwenden.
- (2) Jede Benennung darf im Stadtgebiet nur einmal vorkommen. Gleichlautende Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen und Ähnlichem Anlass geben, sollten vermieden werden. Die Schreibweise richtet sich nach den geltenden Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung.
- (3) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur separat zu benennen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aufgrund der Lagebezeichnung (Hausnummerierung) erforderlich ist. Straßen von übergeordneter Bedeutung wie Ausfall-, Ring- oder Fernverkehrsstraßen sollte in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.
- (4) Je nach Prägung, Lage und Bedeutung der Straße können neben den allgemeinen Grundbezeichnungen „Straße“ und „Platz“ auch anderslautende Bezeichnungen wie „Allee“, „Damm“, „Markt“, „Weg“ u.v.m. verwendet werden; auch kann auf eine Grundbezeichnung verzichtet werden.
- (5) Bei zusammenhängenden Baugebieten ist die Bildung von Namensgebieten nach Straßennamensgruppen (Motive aus Pflanzen- oder Tierwelt, Dichter*innen, Musiker*innen etc.) anzuraten, um die allgemeine Orientierung zu erleichtern; bestehende Namensgebiete sollten beachtet werden.

§ 4 Grundsätze der Benennung zur Wahrung des historischen Namensgutes, als Beitrag zur Erinnerungskultur und zur Würdigung von Persönlichkeiten

- (1) Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen durch Bebauung wegfallende Flur- und Lagebezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnung nach Möglichkeit bei der Benennung

berücksichtigt werden. Auch können historische Ereignisse, insbesondere mit Bezug zur Orts- oder Regionalgeschichte, zur Benennung genutzt werden.

- (2) Bei der Benennung nach Personen sollte grundsätzlich beachtet werden, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist, geehrt zu werden, dass ein herausragendes, gesamtstädtisches Interesse vorliegt und hier eine Person mit besonderer, vorzugsweise stadtgeschichtlicher Bedeutung geehrt werden soll. Bei der Würdigung von Persönlichkeiten durch Straßenbenennung sind folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a. Straßen sollten nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten benannt werden; die Frist zwischen dem Ableben der Person und der Benennung sollte mindestens 5 Jahre betragen.
 - b. Personennamen der jüngeren Geschichte sollen nur verwendet werden, wenn das Geschichtsbild nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung abgeklärt und für unbedenklich gehalten wird und weitgehend positiv zu bewerten ist. Bei Vorschlägen sollte vorab eine gutachterliche Stellungnahme durch das Stadtarchiv eingeholt werden.
 - c. Sollen Verdienste verstorbener Personen aus jüngerer Zeit durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sind noch lebende Angehörige anzuhören, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
 - d. Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben; aufgrund bestehender Ungleichgewichte sind absehbar Frauen verstärkt zu berücksichtigen. Insbesondere auch um dem Anliegen nach einer Benennung von Frauen gerecht zu werden und dies sichtbar darzulegen, sollte der Vorname bei Benennung nach Persönlichkeiten berücksichtigt werden.
 - e. Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollten nicht verwendet werden, insbesondere sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Begründung für die Ehrung stehen.
 - f. Insbesondere bei der Benennung nach Persönlichkeiten kann der Straßenname durch Zusatzschilder erläutert werden.
- (3) Benennungen nach Firmen oder Unternehmen sollten nur in bedeutsamen und begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Eine Benennung nach öffentlichen Einrichtungen sollte nur erfolgen, wenn diese absehbar von Bestand und ihre öffentliche Nutzung und Wahrnehmung von Bedeutung sind.
- (4) Unzulässige Benennungen
Unzulässig sind Benennungen, die die rechtsstaatlichen Grundsätze missachten und sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten.

§ 5 Umbenennung

- (1) Umbenennungen von Straßen oder Straßenanteilen sind auf ein Minimum zu beschränken und dürfen nur erfolgen, wenn dies nach eingehender Prüfung im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Die für die Umbenennung sprechenden Gründe sind mit dem Interesse der Anliegenden abzuwägen und die für die Anliegenden entstehenden nachteiligen Folgen sind bei der Ermessensentscheidung einzubeziehen.
- (2) Gründe für eine Umbenennung sind beispielsweise folgende Sachverhalte:
 - a. Eine Umbenennung ist zur Beseitigung von Unklarheiten aufgrund ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen angezeigt.
 - b. Eine Umbenennung wird z.B. aufgrund geänderter oder unterbrochener Straßenführungen erforderlich, um den allgemeinen Verkehr sicherzustellen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherstellung einer einwandfreien Orientierung bei Rettungseinsätzen.
 - c. Eine Umbenennung kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die belegen, dass Straßen den Namen von geschichtlich belasteten Personen, Orten, Begriffen oder

Ereignissen tragen. Eine geschichtliche Belastung ist beispielsweise dann gegeben, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Person dem nationalsozialistischen System aktiv in erheblichen Maße Vorschub geleistet hat, oder aktiv in erheblichem Maße am Aufbau oder Erhalt kolonialistischer Herrschaftsstrukturen beteiligt gewesen ist. Bei Umbenennung ist das Stadtarchiv der Stadt Löhne zu beteiligen und es ist eine fachliche Expertise vorzulegen.

- d. In „Grenzfällen“ kann bei einer problematischen Benennung auch empfohlen werden, durch einen erklärenden Zusatz (Erläuterungstafel, QR-Code) ein differenzierteres, historisches Bild bzgl. der Benennung bzw. der Person zu vermitteln.
- (3) Die von einer Umbenennung unmittelbar betroffenen Anliegenden sind rechtzeitig zu informieren. Anliegende sind alle Eigentümer*innen und Besitzer*innen von Grundstücken sowie die melderechtlich verzeichneten Anwohnenden. Im Falle von Umbenennungen werden von den Anwohnenden keine Verwaltungsgebühren erhoben bzw. diese erstattet, die sich als Folge aus der Umbenennung aus rechtlichen Gründen ergeben (z.B. Änderung Personalausweis, Fahrzeugschein).
- (4) Bei einer Umbenennung werden die bisherigen Straßennamensschilder rot durchgestrichen und verbleiben zunächst zusätzlich zu dem neuen Straßennamensschild für die Dauer von ca. einem Jahr.

§ 6 Aufhebung von Straßennamen

Zur Bereinigung des Straßenverzeichnisses sind Straßennamen aufzuheben, wenn ein öffentliches Interesse nicht oder nicht mehr besteht.

§ 7 Bekanntmachung

Bekanntmachungen über Neu- und Umbenennungen, Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen sowie die Aufhebung von Straßennamen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford- bekannt gemacht. Sie werden nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Löhne – www.loehne.de – veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

274

Zustellungen von Verfügungen der Gemeinde Hiddenhausen durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellungen von Verfügungen der Gemeinde Hiddenhausen werden diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 06.12.2023 und der 20.12.2023.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-1340 bzw. 05221/13-1380 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.